

# **Satzung**

## **über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Weyhe - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Absatz 1 Nummern 4 und 7 und des § 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 09.12.2009 mit Zustimmung durch den Straßenbaulastträger folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Absatz 1 gehören auch die in § 2 Absatz 2 NStrG und in § 1 Absatz 4 FStrG aufgeführten Bestandteile.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Weyhe. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
  1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
  2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
  4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundestrassen,
  5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes,
  6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
  7. die Werbung mit Lautsprechern,
  8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

- (3) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt, insbesondere ersetzt die nach § 3 dieser Satzung erteilte Erlaubnis nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnisnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Erlaubnisnehmer haben auf Verlangen der Gemeinde Weyhe die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich auf Kosten der Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Erlaubnisnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Weyhe die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Erlaubnisnehmer sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 43 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 5 Form- und Fristvorschriften**

- (1) Erlaubnisansträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und Ort der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Einschränkungen und Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder mit nachträglichen Einschränkungen versehen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleiben unberührt.
- (2) Die Erlaubnis kann auch aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn
1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Absatz 2 nicht leistet oder
  4. der Antrag nicht fristgerecht im Sinne von § 5 Absatz 1 gestellt wurde.
- (3) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder anderen Volksfesten, Stadt- und Straßenfesten sowie Wochen- und Jahrmärkten benötigt werden.
- (4) Nach § 8 Absatz 1 erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

- (5) Sondernutzungserlaubnisse für Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum werden nur für bestimmte, von der Gemeinde Weyhe vorgegebene, Standorte erteilt. Die Plakate dürfen das Format DIN A1 nicht überschreiten. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Gehölze (insbesondere Bäume) dürfen nicht genutzt werden. Am nächsten Werktag nach Ablauf der Genehmigungsfrist sind die Plakate, einschließlich ihrer Befestigung, schadlos zu beseitigen. Entfernt der Erlaubnisnehmer die Plakate nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt, wird die Entfernung durch die Gemeinde Weyhe vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.
- (6) Die Aufstellung eines Stoppers (A-förmige Werbetafel) mit einer Ansichtsfläche von maximal 1 m<sup>2</sup> ist auf Gehwegen vor der Stätte der Leistung nur zulässig, wenn hierfür keine geeignete private Fläche des Antragstellers bzw. der Antragstellerin genutzt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Werbetafel oder eine Tafel mit größerer Ansichtsfläche erlaubt werden, wenn sonstige Versagungsgründe nach § 6 nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Erlaubnisnehmer haften der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Gemeinde ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 8 Erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen**

- (1) Folgende Sondernutzungen sind weder erlaubnis- noch anzeigepflichtig:
  - a) die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien am Liefertag und das über den Gemeingebrauch hinausgehende Aufstellen von Sperrmüll und Abfallbehältern am Tag vor der Abfuhr auf Gehwegen oder Straßenseitenräumen, soweit der Verkehr und eventuelle Bepflanzungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden;
  - b) alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Warenauslagen sowie eine Werbetafel im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 1 in unmittelbarer Nähe vor dem Geschäft oder der Verkaufsstelle sowie baurechtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und ausreichend (mindestens 1,5 m) Gehwegfläche verbleibt;

- c) baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  - d) baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden; die Erlaubnispflicht nicht baurechtlich genehmigungspflichtiger Werbeanlagen bleibt unberührt;
  - e) das Anbringen und Aufstellen von Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fernmelde- und Versorgungsanlagen, Notrufsäulen etc. in den üblichen Abmessungen;
  - f) das Aufstellen von allen im Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständern, soweit sie nicht fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind, sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast, wobei eine ausreichende Gehwegfläche verbleiben muss (mindestens 1,50 m).
  - g) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen;
  - h) Hinweisschilder auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften; die bundes- und landesrechtlichen Richtlinien für das Aufstellen solcher Schilder sind zu beachten;
  - i) das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker, sofern hiervon keine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Es wird ein Gebührenrahmen von mindestens 10,00 € bis maximal 1.500,00 € zu Grunde gelegt. Die anfallende Gebühr wird bemessen
  - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (3) Der Bürgermeister legt innerhalb des vorgenannten Gebührenrahmens die Art der Sondernutzung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren in einem Gebührentarif fest. Der Gebührentarif sowie Änderungen des Gebührentarifes sind öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner sind
  - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,

- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
  - c) diejenigen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 15. des ersten Nutzungsmonates;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung;  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden:  
mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Buchstabe b) einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 12 Gebührenbefreiung**

- (1) Für
- 1. Wahlplakattafeln,
  - 2. Weihnachtsbeleuchtung,
  - 3. Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
  - 4. das Aufstellen von Briefkästen bzw. Postablagekästen
- werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen die
- 1. religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - 2. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Veranstaltungen wie Kindertage, Kinderflohmärkte etc.),

kann Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 8 bleiben gebührenfrei.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden nach Abzug der Bearbeitungskosten auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen werden in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Wegen teilweise zeitlicher oder räumlicher Nichtausnutzung der Erlaubnis werden die Gebühren nicht ermäßigt.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 % der entrichteten Gebühren erstattet, wenn der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Weyhe mindestens 10 Tage vor dem im Erlaubnisbescheid festgelegten Beginn der Sondernutzung in Kenntnis setzt. Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.

### **§ 15 Erstattung von Nebenkosten**

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten (z. B. Strom-, Wasser-, Abwasser-, Containerkosten) sind als privatrechtliches Entgelt von den Erlaubnisnehmern zu erstatten. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, ansonsten wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 17**  
**Öffentliche Anlagen und Einrichtungen**

Öffentliche Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und ähnliches, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (§ 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 1),
- erteilten Auflagen oder Einschränkungen nicht nachkommt (§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3),
- gegen die Pflichten aus § 4 und § 6 Absatz 6 verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 29.01.2010

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
gez. Frank Lemmermann